

Satzung
der Stadt Bad Segeberg
über die Erhaltung
baulicher Anlagen

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Erhaltung baulicher Anlagen**

Stand: Mai 2007

Satzung der Stadt Bad Segeberg über die Erhaltung baulicher Anlagen vom
18. Dezember 1985.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Abbruch, Umbau oder
Änderung baulicher Anlagen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg am 10.09.1985 wird aufgrund des § 39 h Abs. 1 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I S. 1144), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.05.1985 (GVOBl. Schl.-H. S. 123), und Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 11.12.1985 folgende Satzung erlassen:

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Erhaltung baulicher Anlagen**

Stand: Mai 2007

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung ist dargestellt in dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung nimmt Rücksicht auf die große Anzahl von stadtbildprägenden und denkmalgeschützten Gebäuden, die in ihrer Wirkung und Lage für die Umgebung von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (2) Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung dieser baulichen Anlagen. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen sowie der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

**Abbruch, Umbau oder
Änderung baulicher Anlagen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus den in Absatz 2 besonders bezeichneten Gründen versagt werden; von der Genehmigung ausgenommen sind innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht berühren.

**Satzung der Stadt Bad Segeberg über die
Erhaltung baulicher Anlagen**

Stand: Mai 2007

-
- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,
1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und die Stadtgestalt prägt,
 2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 156 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundesbaugesetzes handelt, wer ein Gebäude in dem in § 1 bezeichneten Gebiet ohne Genehmigung abbricht oder ändert.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 11.12.1985, Az. IV 2/61.13009/4, die Genehmigung nach § 39 h Abs. 1 in Verbindung mit § 16 BBauG erteilt.

Bad Segeberg, den 18. Dezember 1985

L.S.

gez. Nehter

Bürgermeister

Bekanntgemacht am 07. Januar 1986